



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Kapitel 0603 Titel 684 13

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VII 2 - 0001330

10. November 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bedarf nicht geklärt und Erfolg nicht messbar

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert flächendeckend die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), obwohl die Länder ebenfalls eine Migrationsberatung anbieten. Inwieweit die MBE das förderpolitische Ziel erreicht hat, ist unklar. Das BAMF kontrolliert den Erfolg nicht ordnungsgemäß.

Worum geht es?

Die Förderung der Integration von zugewanderten Menschen leidet an zersplitterten Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen. So bieten die Länder migrationspezifische Beratungen an. Zusätzlich fördert der Bund die MBE als Daueraufgabe im Wege der Projektförderung seit 18 Jahren mit jährlichen Zuwendungen. Dafür hat er 730 Mio. Euro ausgegeben. Seit Einführung der MBE hat das BAMF keine Bedarfsanalyse durchgeführt. Auch hat es die Wirtschaftlichkeit bisher nicht untersucht. Die meisten Ratsuchenden gehören nicht zur Zielgruppe der MBE. Inwieweit das förderpolitische Ziel erreicht wird, kann nicht bewertet werden. Das BAMF hat es versäumt, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle der MBE zu schaffen.

Was ist zu tun?

Das BAMF sollte den Bedarf neu bewerten, die Wirtschaftlichkeit der Förderung angemessen untersuchen und auf dieser Grundlage Organisation und Finanzierung des MBE neu ausrichten. Die MBE sollte sich auf die Zielgruppen und die vorgesehene Beratungsdauer beschränken.

Was ist das Ziel?

Das BAMF kann so auf Grundlage einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine bedarfsgerechte MBE durchführen. Es berücksichtigt dabei Zielgruppen, Beratungsdauer und -methodik und kontrolliert den förderpolitischen Erfolg.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	6
1	Vorbemerkungen	8
2	Ausgaben für die MBE	9
3	Neukonzeption im Jahr 2005	10
3.1	Analyse der Beratungssituation und Neukonzeption	10
3.2	Umsetzung der Neukonzeption	11
3.3	Würdigung und Empfehlung	12
3.4	Stellungnahme des BMI	13
3.5	Abschließende Bewertung	14
4	Zuwendungsverfahren	14
4.1	Sachverhalt	14
4.2	Würdigung und Empfehlung	16
4.3	Stellungnahme des BMI	17
4.4	Abschließende Bewertung	17
5	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	18
5.1	Sachverhalt	18
5.2	Würdigung und Empfehlung	18
5.3	Stellungnahme des BMI	19
5.4	Abschließende Bewertung	19
6	Erfolgskontrolle	19
6.1	Förderpolitisches Ziel	19
6.2	Evaluationen als Erfolgskontrolle?	20

6.3	Würdigung und Empfehlung	20
6.4	Stellungnahme des BMI	21
6.5	Abschließende Bewertung	21
7	Fazit	21

Abkürzungsverzeichnis

A

AufenthG *Aufenthaltsgesetz*

B

BAMF *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*

BMI *Bundesministerium des Innern und für Heimat*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

J

JMD *Jugendmigrationsdienste*

M

MBE *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer*

N

Neukonzeption *Neukonzeption der Migrationsberatung des BMI vom 1. Dezember 2004*

0 Zusammenfassung

Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Es soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden. Damit Integration effektiv und effizient gefördert wird, sollten die Zuständigkeiten klar abgegrenzt und die Förderung auf wirksame und wirtschaftliche Maßnahmen konzentriert werden. Der Bundesrechnungshof hat wiederholt bemängelt, dass dieses offene Integrationskonzept zu einem kaum überschaubaren Angebot und zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten auf allen staatlichen Ebenen geführt hat.

Mit der im Jahr 2005 eingeführten MBE verfolgt der Bund das Ziel, den Integrationsprozess für erwachsene Zuwanderer zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Das BAMF fördert seit der Einführung der MBE die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den Bund der Vertriebenen (geförderte Träger), die die MBE anbieten. Im Jahr 2023 sind für die MBE Ausgaben von 81,5 Mio. Euro vorgesehen.

0.1 Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wollte mit Einführung der MBE die Beratung von Zuwanderern verbessern. Die damals festgestellten grundsätzlichen Defizite bestehen noch heute:

- Die MBE überschneidet sich teilweise mit Migrationsberatungen, die die Länder fördern.
- Die meisten Ratsuchenden leben schon lange in Deutschland und gehören nicht zur Zielgruppe.
- Die befristete Inanspruchnahme wird häufig überschritten und die vorgesehene Beratungsmethode oft nicht angewandt.

BMI und BAMF sollten den Bedarf für die MBE bestimmen. Diese sollte sich als befristetes Beratungsangebot auf die vorgesehene Zielgruppe beschränken (Tz. 3).

0.2 Das BMI hat den Kreis möglicher Zuwendungsempfänger grundsätzlich auf die geförderten Träger eingegrenzt. Das BAMF fördert seit Einführung der MBE ausschließlich diese Träger mit projektbezogenen Zuwendungen und akzeptiert dabei sehr unterschiedliche Eigenmittelquoten. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die MBE ist als Daueraufgabe aber nicht auf das Kalenderjahr begrenzt. Wenn Daueraufgaben über jährlich abgegrenzte Projekte gefördert werden, besteht die Gefahr, dass (faktische) Förderansprüche entstehen, die den Bundeshaushalt langfristig binden. BMI und BAMF sollten die projektbezogene Förderung durch Zuwendungen prüfen und Alternativen wie die Vergabe eines öffentlichen Auftrags in Betracht ziehen. Sofern sie an der bisherigen Vorgehensweise festhalten, sollte die Eingrenzung auf bestimmte Träger aufgehoben werden. Mit den für die MBE eingesetzten Mitteln soll eine möglichst große Wirkung erzielt werden. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit erfordert einen Wettbewerb potenzieller Träger. Es sollten nur Zuwendungsempfänger

gefördert werden, die durch ihren Eigenmittelanteil ihr Eigeninteresse nachweisen (Tz. 4).

- 0.3 BMI und BAMF haben 18 Jahre nach Einführung der MBE begonnen, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung zu untersuchen. Ergebnisse sollen frühestens im April 2024 vorliegen. BMI und BAMF sollten auf dieser Grundlage die Organisation und Finanzierung der MBE neu bewerten. In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung müssen Alternativen der Aufgabenwahrnehmung betrachtet werden. In der vorab durchzuführenden Prüfung des Bedarfes muss berücksichtigt werden, dass das BAMF die MBE nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nur durchführen soll, soweit sie nicht von „anderen Stellen“ wahrgenommen wird. Dazu gehören auch die Länder (Tz. 5).
- 0.4 Obwohl BMI und BAMF die MBE seit über 18 Jahren fördern, fehlt eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle. Somit können BMI und BAMF nicht beurteilen, inwieweit die MBE ihre Ziele erreicht hat. Zwar können Evaluationen und Untersuchungen zur MBE wichtige Hinweise enthalten, die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Erfolgskontrolle jedoch nicht ersetzen. BMI und BAMF sollten eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle gewährleisten (Tz. 6).
- 0.5 Das BMI hat mitgeteilt, dass die im AufenthG angelegte Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern herausfordernd sei. Der Bund stehe aber dazu, dass er mit der MBE ein bundesweites Grundangebot bereitstelle, das die Länder ergänzen sollen. Allerdings konfrontierten die Länder den Bund mit der Auffassung, nur nachrangig zuständig zu sein. Die Projektförderung habe sich aufgrund der Flexibilität bewährt. Bei der laufenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung prüfe das BAMF aber weitere Alternativen. Zur Wirkung der MBE hat das BMI auf die anstehende Evaluation hingewiesen (Tz. 3.4, 4.3, 5.3, 6.4).
- 0.6 Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wird die gesetzliche Vorgabe, wonach der Integrationskurs durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder ergänzt werden soll (§ 45 Satz 1 AufenthG), auch in Zukunft zu Defiziten bei der Förderung der MBE führen. In der Praxis hat das BMI für den Bund eine „Grundzuständigkeit“ mit der entsprechenden Ausgabenlast angenommen, obwohl dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Daher verwundert es nicht, dass die Länder sich nur nachrangig zuständig sehen. (Tz. 3.5).

1 Vorbemerkungen

Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland wird nach dem AufenthG gefördert und gefordert. Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Dieses Grundangebot soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden (so genanntes offenes Integrationskonzept).¹

Im AufenthG ist geregelt, dass für den Bund das BAMF die MBE durchführt, soweit sie nicht durch „andere Stellen“ wahrgenommen wird.² Das BAMF berät nicht selbst, sondern fördert die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und den Bund der Vertriebenen mit Zuwendungen nach Förderrichtlinien als sogenannte geförderte Träger³ des BMI. Die geförderten Träger bieten die Beratungen in bundesweit rund 1 500 Beratungsstellen an.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat sich wiederholt mit der MBE befasst und das BMI um Berichte gebeten. Zuletzt hat er im November 2022 das BMI aufgefordert,

1. Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Beratung sowie zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der sozialen Regeldienste und Verwaltungsbehörden beitragen, zu identifizieren, mit dem Ziel, den Übergang der Zugewanderten in der Migrationsberatung in die sozialen Regeldienste zu verbessern, sodass Zugewanderte spätestens nach drei Jahren möglichst nicht mehr auf die Unterstützungsleistungen der Migrationsberatung angewiesen sind.
2. Die Wirkung der Migrationsberatung in geeigneter Weise unter wissenschaftlicher Begleitung durch das Deutsche Institut für Integrations- und Migrationsforschung zu evaluieren mit dem Ziel, möglichst ohne großen bürokratischen und kostenmäßigen Aufwand Best Practice Beispiele und Erfolgskriterien zu identifizieren.

Den angeforderten Bericht übermittelte das BMI dem Haushaltsausschuss im Juni 2023.

Der Bundesrechnungshof hat wiederholt bemängelt, dass das offene Integrationskonzept zu einem kaum überschaubaren Angebot und zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten auf allen staatlichen Ebenen geführt hat. Bei der MBE wird deutlich, dass es in der Umsetzung der gesetzlichen Regelung an einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen fehlt. Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrechnungshof über die Entwicklung der MBE, die projektbezogene Förderung, die

¹ § 45 Satz 1 AufenthG.

² § 75 Nummer 9 AufenthG.

³ Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) in ihrer Fassung der Inkraftsetzung vom 1. März 2010 (GMBI 2010, S. 260), zuletzt geändert am 7. Juli 2020.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie die Erfolgskontrolle und macht auf weiterhin bestehende Defizite aufmerksam.

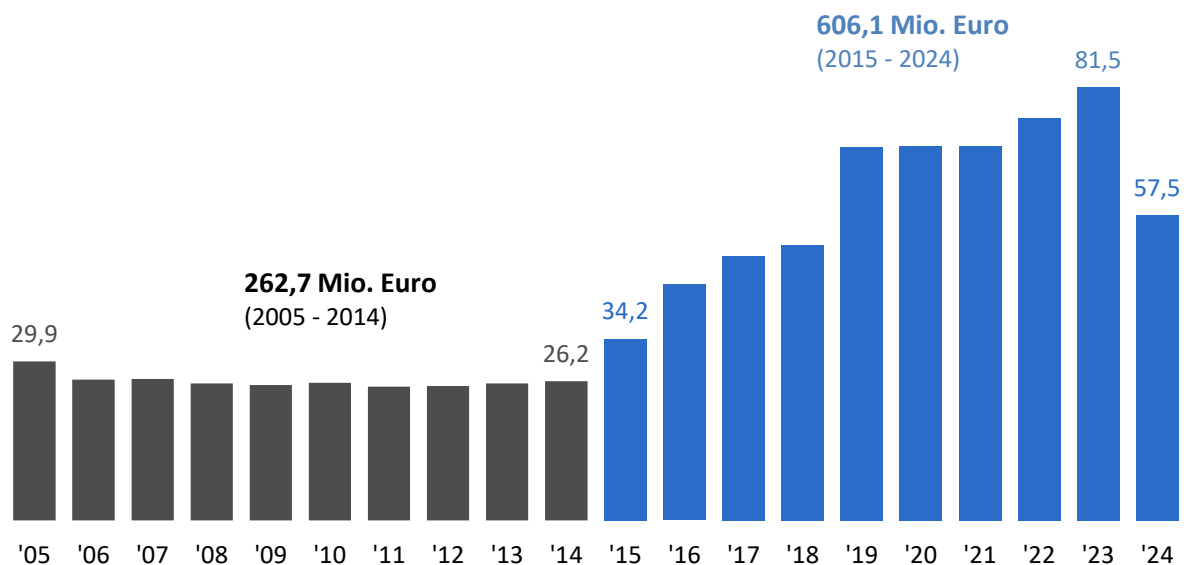
2 Ausgaben für die MBE

Die Ausgaben für die MBE sind im Kapitel 0603 Titel 684 13 etatisiert. Der Bund hat für die MBE seit Einführung im Jahr 2005 bis einschließlich 2022 insgesamt 729,8 Mio. Euro ausgegeben. Für das Jahr 2023 sieht der Haushalt 81,5 Mio. Euro vor, im Haushaltsentwurf 2024 sind 57,5 Mio. Euro veranschlagt. In den ersten zehn Jahren der MBE entstanden Ausgaben von 262,7 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2015 sind es einschließlich der Planung für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 606,1 Mio. Euro (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1

Entwicklung der Ausgaben für MBE seit dem Jahr 2015

In den Jahren 2005 bis 2014 entstanden Ausgaben von 262,7 Mio. Euro, in den Jahren 2015 bis 2024 sind es insgesamt 606,1 Mio. Euro.



Erläuterung: Jahre 2005 bis 2022 Ist-Ausgaben, Jahre 2023 Soll-Ausgaben, 2024 Soll Haushaltsentwurf.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne 2005 bis 2023; und Haushaltsentwurf 2024.

3 Neukonzeption der Migrationsberatung des Bundes

3.1 Analyse der Beratungssituation und Neukonzeption

Im Jahr 2004 war das BMI zu dem Schluss gekommen, dass die von ihm geförderte Ausländer- und Aussiedlersozialberatung der Wohlfahrtsverbände und des Bundes der Vertriebenen unzureichend war. Es hatte die langjährige, individuelle, situationsbezogene und themenspezifische muttersprachliche Beratung als unzureichend integrationsfördernd bewertet. Die unmittelbaren Hilfestellungen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen hätten die Zugewanderten nicht befähigt, in allen Situationen des täglichen Lebens selbstständig zu handeln. Durch die Übernahme von Dienstleistungen, die in der Zuständigkeit von bestehenden themenspezifischen Unterstützungs- und Beratungsangeboten (Regeldienste) lagen, sei die angestrebte Öffnung dieser Regeldienste nur schrittweise eingeleitet worden.

Im Dezember 2004 erstellte das BMI eine Neukonzeption der Migrationsberatung (Neukonzeption). Eine strukturelle Neuausrichtung und qualitative Standards sollten

- die Integrationsförderung besser organisieren,
- den Integrationsprozess beschleunigen und
- das Integrationsniveau erhöhen.

Das BMI sah in der Neukonzeption im Einzelnen vor,

- überschneidende zielgruppenspezifische bundesgeförderte Beratungsangebote zu beenden,
- die MBE in erster Linie Neuzugewanderten über 27 Jahren während der ersten drei Jahre nach ihrer Einreise oder ihres dauerhaften Aufenthalts anzubieten,
- die Nutzung der Beratung grundsätzlich auf drei Jahre zu befristen,
- standardmäßig eine bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung (Case Management) durchzuführen und
- die Zugewanderten an die Regeldienste heranzuführen sowie bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden mitzuwirken.

Auf Grundlage der Neukonzeption führte der Bund im Jahr 2005 die MBE⁴ als zeitlich befristetes, bedarfsorientiertes, individuelles Grundberatungsangebot für erwachsene Zugewanderte ein.

⁴ Bei Einführung bezeichnet als Migrationserstberatung, im Jahr 2009 in MBE umbenannt.

3.2 Umsetzung der Neukonzeption

Überschneidende Angebote

Bereits zum Zeitpunkt der Einführung der MBE gab es auf Landes- und Kommunalebene viele individuelle Beratungsangebote staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen (z. B. Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, Migrationsberatung, Integrationslotsen, Projekte zur Integration im täglichen Miteinander oder kommunale Netzwerke). Inhaltliche Schwerpunkte, Zielgruppen, Methoden und Finanzvolumen der einzelnen Migrationsberatungen unterscheiden sich in den Ländern. In der Flüchtlingskrise der Jahre 2015 und 2016 weiteten die Länder ihre Beratungsangebote stark aus. Nordrhein-Westfalen fördert beispielsweise die soziale Beratung von Geflüchteten mit jährlich 35 Mio. Euro.⁵ Bayern fördert eine Flüchtlings- und Integrationsberatung mit jährlich 31 Mio. Euro.⁶

Nach dem AufenthG führt das BAMF die MBE durch, soweit sie nicht von „anderen Stellen“ wahrgenommen wird. Hierzu kann es sich privater oder öffentlicher Träger – einschließlich der Länder – bedienen.⁷

Auf Bundesebene wird die MBE durch die Jugendmigrationsdienste (JMD) ergänzt. Bei ähnlichen Aufgaben, Zielen und Methoden unterscheidet sich im Wesentlichen die Zielgruppe: Jüngere Migranten bis 27 Jahre sollen von den JMD statt der MBE betreut werden. Die Mittel für die JMD sind im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veranschlagt.

Bereits im Jahr 2018 wiesen die Träger das BMI und das BAMF auf Doppelstrukturen hin, die durch die Einführung verschiedener Landesprogramme entstanden seien. Auch die vom BAMF geförderte Sozialbegleitung⁸ der Integrationskurse und die MBE überschnitten sich teilweise. Die Doppelstrukturen führten mitunter sowohl zur Abwerbung von Ratsuchenden als auch von Beratungskräften.

MBE, JMD und Landesprogramme zur Migrationsberatung werden vielfach von denselben Trägern durchgeführt. Auch am selben Ort bestehen unterschiedliche bundes- und landesgeförderte Migrationsberatungen nebeneinander. Beispielsweise existieren in Augsburg

⁵ Vgl. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 25. September 2020, Az. 531-26.18.00-000001.

⁶ Vgl. Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29. September 2020, Az.: G3-6722-1-320 (BayMBl. Nummer 568).

⁷ § 75 Nummer 9 AufenthG.

⁸ Das BAMF kann nach § 4a Absatz 3 Integrationskursverordnung kursbegleitende Maßnahmen fördern, die eine Teilnahme am Integrationskurs unterstützen.

fünf Migrationsberatungsstellen des Freistaates Bayern, zwei Einrichtungen der JMD und drei der MBE.

Beratungsfachkräfte der MBE sind zugleich auch als Beratungsfachkräfte für andere Migrationsberatungen derselben Träger tätig. Die Finanzierung der Beratungskraft ist mit Stellenanteilen auf die verschiedenen „Töpfe“ verteilt. In diesen Fällen ist der Anteil der Finanzierung der Beratungsfachkraft auch abhängig von der Förderhöhe der MBE und der landesgeförderten Migrationsberatung. Steigen die Mittel der MBE, steigt der Finanzierungsanteil aus der MBE. Sinken die Mittel der MBE, steigt der Finanzierungsanteil aus dem Landesprogramm.

Das BMI hat berichtet, dass die 17. Integrationsministerkonferenz im April 2022 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kooperation eingerichtet habe. Die Migrationsberatung werde in einer eigenen Unterarbeitsgruppe behandelt. Vereinbarungen zur besseren Verzahnung der Bundes- und Landesmigrationsberatung seien geschlossen und sollten nun umgesetzt werden.

Zielgruppe, Beratungsdauer und -methodik

Im Jahr 2020 lebten 75 % der Ratsuchenden der MBE bereits länger als drei Jahre in Deutschland. Die durchschnittliche Beratungsdauer betrug 4,4 Jahre. In 28 % der Fälle wendeten die Beratungsstellen die als Standard vorgesehene Methode des Case Management⁹ an, das heißt eine bedarfsorientierte Einzelfallbegleitung mit den Kernelementen Sozial- und Kompetenzanalyse.

Das BMI hat dazu berichtet, dass Ratsuchende seit weniger als drei Jahren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben könnten, obwohl sie bereits seit mehr als drei Jahren in Deutschland lebten. Außerdem könne auch nach drei Jahren Beratungsbedarf bestehen. Ungeachtet dessen sei die Profilierung und Fokussierung der Beratungsangebote auf die ersten drei Jahre des Aufenthalts Gegenstand aktueller Reformbemühungen.

3.3 Würdigung und Empfehlung

Die bereits in der Neukonzeption im Jahr 2004 vom BMI identifizierten Defizite bestehen nach wie vor. Bei den bundesgeförderten Migrationsberatungen grenzen sich MBE und JMD zwar grundsätzlich über die Zielgruppe ab. Überschneidungen gibt es aber mit der sozialen Beratung während der Teilnahme am Integrationskurs. Größere Überschneidungen sind darüber hinaus seit der Flüchtlingskrise ab dem Jahr 2015 mit Migrationsberatungen der Länder

⁹ Case Management ist eine Verfahrensweise in Humandiensten und ihrer Organisation zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen. Der Handlungsansatz ist zugleich ein Programm, nach dem Leistungsprozesse in einem System der Versorgung und in einzelnen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens effektiv und effizient gesteuert werden können.

aufgetreten. Die Finanzierung der landes- und bundesgeförderten Migrationsberatungen abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zeigt, dass es nach wie vor keine klare Abgrenzung dieser Beratungsangebote gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Bedarf für die MBE geringer ist als das derzeitige Angebot. Hier sieht der Bundesrechnungshof Einsparpotenzial für den Bund. Ferner besteht zusätzlicher Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand, wie das Beispiel der im April 2022 eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit einer eigenen Unterarbeitsgruppe zur MBE zeigt. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist ein Nebeneinander unterschiedlicher Migrationsberatungen weder rechtlich gestattet (§ 75 Nummer 9 AufenthG, zuwendungsrechtlicher Grundsatz der Subsidiarität) noch wirtschaftlich. Hinzu kommt, dass auch aus Sicht der Ratsuchenden parallele Strukturen nicht sinnvoll sind. So stehen Ratsuchende beispielsweise vor der Frage, welches der fünf verschiedenen Migrationsberatungsangebote in Augsburg sie in Anspruch nehmen können oder sollen.

Auch bei der Durchführung der MBE zeigen sich die seit Jahren bereits bekannten Probleme. Die meisten Ratsuchenden gehören nicht zur Zielgruppe der MBE. Die befristete Dauer der Beratung wird regelmäßig überschritten und die vorgesehene Methode nur in 28 % der Fälle angewandt. Das bereits vor der Einführung der MBE identifizierte Problem, dass unmittelbare Hilfestellungen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen die Zugewanderten nicht befähigen, in allen Situationen des täglichen Lebens selbstständig zu handeln, besteht unverändert fort. Der Hinweis des BMI, wonach auch nach mehr als drei Jahren Beratungsbedarf bestehen kann, mag zutreffen. Die MBE ist aber ein befristetes Angebot, das die Integration fördern soll und keine Parallelstruktur zu bestehenden Regeldiensten und Verwaltungsbehörden, die Ausländer unbegrenzt in Anspruch nehmen können.

BMI und BAMF sollten den Bedarf für die MBE bestimmen und dabei bestehende Migrationsberatungen berücksichtigen. Eine Förderung der MBE kommt nur in Betracht, soweit die Beratung nicht von anderen Stellen wahrgenommen wird. Die MBE sollte sich entsprechend den Förderrichtlinien als befristetes Beratungsangebot auf die vorgesehene Zielgruppe beschränken.

3.4 Stellungnahme des BMI

Das BMI hat dargelegt, die im Gesetz angelegte Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern stelle ohne Zweifel eine Herausforderung dar. Der Bund stehe aber dazu, mit der MBE ein bundesweites Grundangebot bereitzustellen, das die Länder ergänzen sollen. Die Regierungsparteien hätten sich im Koalitionsvertrag zu einer angemessenen Förderung der MBE bekannt. Die Ministerpräsidentenkonferenz hätte beschlossen, die MBE qualitativ und quantitativ auszubauen. Auch die Integrationsministerkonferenz fordere regelmäßig eine auskömmliche Finanzierung durch den Bund. Für den Bund sei es politisch und rechtlich nicht vermittelbar, sich substantiell aus der MBE zurückzuziehen.

BMI und BAMF hätten sich seit dem Jahr 2022 noch intensiver mit den Ländern abgestimmt, um ein kohärentes und sich ergänzendes System von Beratungsangeboten zu ermöglichen.

Allerdings konfrontierten die Länder den Bund mit der Auffassung, nur nachrangig zuständig zu sein. Mit einzelnen Ländern stehe das BAMF in engerem Kontakt (Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen). Mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern bestehe eine Vereinbarung zu einer „gemeinsamen Stellenverteilung“. Es lägen auch keine Erkenntnisse vor, wonach die Migrationsberatungen der Länder und des Bundes nicht ausgelastet seien. Im Gegenteil, nach Aussage der Träger reichten die Angebote nicht aus.

Die Kritik des Bundesrechnungshofes an der Durchführung der MBE könne das BMI nur teilweise nachvollziehen. Es treffe zwar zu, dass die Zuwanderer grundsätzlich in den ersten drei Jahren beraten werden sollen. Da schließe aber einen späteren Beratungsbeginn nicht aus. Die durchschnittliche Dauer der Beratung hätte im Jahr 2021 weniger als drei Jahre betragen. Das Case-Management werde künftig nur noch bei komplexen Verfahren angewendet.

3.5 Abschließende Bewertung

In Bezug auf den Beginn der Beratung akzeptiert das BMI die Ausnahme als Regelfall. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte die Beratung aber grundsätzlich in den ersten drei Jahren des Aufenthalts angeboten werden und nur im Ausnahmefall zu einem späteren Zeitpunkt. Auch soll das nach der Neukonzeption als Standard vorgesehene Case-Management nicht regelmäßig, sondern nur bei komplexen Verfahren angewendet werden. Damit hat das BMI Kernelemente der Neukonzeption aufgegeben.

Problematisch bei der Förderung der MBE ist die gesetzliche Vorgabe, wonach der Integrationskurs durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder ergänzt werden soll. Im besten Fall hat diese doppelte Zuständigkeit erheblichen Abstimmungsbedarf mit den entsprechenden Verwaltungskosten zur Folge, um ein sich ergänzendes und nicht überlappendes Beratungsangebot zu gewährleisten. Im schlechtesten Fall schieben sich – wie bei der Migrationsberatung – Bund und Länder die Verantwortung gegenseitig zu, um nicht selbst tätig werden zu müssen. In der Praxis hat das BMI für den Bund eine „Grundzuständigkeit“ mit der entsprechenden Ausgabenlast angenommen, obwohl § 75 Nummer 9 AufenthG dies nicht vorsieht. Daher verwundert es nicht, dass die Länder für sich nur eine nachrangige Zuständigkeit sehen.

4 Zuwendungsverfahren

4.1 Sachverhalt

Das BAMF fördert die Träger im Wege der Projektförderung. Das BMI hat den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger in den Förderrichtlinien grundsätzlich auf die Träger eingegrenzt. Im konkreten Bedarfsfall können auf Antrag weitere Organisationen als Träger

zugelassen werden. Das BAMF hat trotz vorliegender Anträge noch nie andere Träger gefördert. Zur Umsetzung der Projekte müssen die Träger u. a.

- grundsätzlich bundesweit Migrationsberatung anbieten,
- über einen fachlich versierten Verwaltungsunterbau mit einer Zentralstelle für alle inhaltlichen, strukturellen und verfahrenstechnischen Angelegenheiten verfügen,
- den Anforderungen an die projektbezogene Erfolgskontrolle nachkommen und
- die Gewähr dafür bieten, die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

Das BAMF bewilligt die Zuwendung den Zentralstellen (Erstempfänger) der Träger. Es gestattet im jährlichen Zuwendungsbescheid der Zentralstelle, Teile der Zuwendung mit privatrechtlichen Verträgen an die Beratungseinrichtungen (Letztempfänger)¹⁰ weiterzuleiten. Die Zentralstellen sollen neben der Weiterleitung der Fördermittel auch Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen.

In den Beratungseinrichtungen sollen Beratungsfachkräfte die Zuwanderer beraten. Das BAMF fördert mit einer Anteilfinanzierung hauptsächlich Ausgaben für dieses Personal. Außerdem finanziert es

- Ausgaben für das Zentralstellenverfahren (über 10 % der Fördermittel),
- Sachausgaben und
- Ausgaben für sonstige Maßnahmen (z. B. Dolmetscher, Gruppenangebote, digitale Unterstützungsleistungen).

Der Anteil der Eigenmittel, die alle Träger insgesamt in die Projekte einbringen, ging von 16 % im Jahr 2015 auf 12,3 % im Jahr 2020 zurück. Der Anteil der Eigenmittel, die die einzelnen Träger einbringen, weist ein großes Spektrum auf und reicht von 0,8 % bis 21,6 % (Tabelle 1). In den Förderrichtlinien ist keine Mindestquote von Eigenmitteln vorgesehen. Nach Aussage des BAMF sei die Höhe der Eigenmittel von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger abhängig und außerdem von der Bereitschaft der Träger, sich finanziell engagieren zu wollen.

¹⁰ Bei manchen Trägern gibt es noch einen Mittelempfänger auf Landesebene, der die Zuwendung der Zentralstelle an die Letztempfänger weiterleitet (Tz. 6.3 der Förderrichtlinien). Im Weiteren wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich das Wort „Letztempfänger“ verwandt. Gemeint sind damit alle Stellen, denen Zentralstellen Fördermittel weiterleiten.

Tabelle 1

Bundes- und Eigenmittel für MBE im Jahr 2020

Träger	Bundesmittel	Eigenmittel	Eigenmittelquote
	<i>in Tsd. Euro</i>		<i>in %</i>
A	19 155	1 300	6,4
B	18 002	4 054	18,4
C	11 050	3 040	21,6
D	10 736	685	6
E	8 577	805	8,6
F	2 092	17	0,8
G	898	13	1,4

Quelle: BAMF.

Insgesamt betrugen die Bundesmittel 70,5 Mio. Euro und die Eigenmittel aller Träger 9,9 Mio. Euro. Bezogen auf die gesamten Projektmittel von 80,4 Mio. Euro ergab sich somit eine Eigenmittelquote von 12,3 %. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Seit Einführung der MBE endete jeweils das Projekt zum Jahresende und ein neues Projekt begann zum Jahresanfang des folgenden Jahres, obwohl die Träger und die Beratungsfachkräfte durchgängig und ohne Unterbrechung die MBE durchführten. Beratungskonzeption, Arbeitsverträge der Beratungsfachkräfte oder Mietverträge für Büroräume sind regelmäßig nicht auf den einjährigen Bewilligungszeitraum befristet.

4.2 Würdigung und Empfehlung

Wesentlich für die Zuwendungsart der Projektförderung ist die Förderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.¹¹ Die Förderung ist damit zeitlich und sachlich begrenzt. Die MBE ist allerdings eine Daueraufgabe, die nicht mit dem Kalenderjahr endet, um im Folgejahr neu zu entstehen. Wenn Daueraufgaben über jährlich abgegrenzte Projekte gefördert werden, besteht die Gefahr, dass (faktisch) dauerhafte Förderansprüche und damit verbunden auch langfristige Bindungen des Haushalts entstehen. Die Gefahr einer Verfestigung der Förderung zeigt sich auch in der aktuellen Verhandlung für den Bundeshaushalt des Jahres 2024, wenn darauf hingewiesen wird, dass ohne eine Ausgabensteigerung Beratungsfachkräfte entlassen werden müssten, obwohl alle MBE-Projekte planmäßig im Jahr 2023 enden.

Außerdem sind bei der Veranschlagung und Bewilligung der Zuwendungsmittel alle Förderinteressenten gleich zu behandeln und dürfen nicht ohne sachlichen Grund von der Förderung ausgeschlossen werden. Ferner sind Zuwendungen grundsätzlich nachrangig zu gewähren, also nur dann und insoweit Eigen- und Drittmittel nicht ausreichen (Grundsatz der

¹¹ VV 2.1 zu § 23 BHO.

Subsidiarität). Durch die Privilegierung bestimmter Träger als Zuwendungsempfänger in den Förderrichtlinien und die Bewilligungspraxis durch BMI und BAMF konnten und können andere Förderinteressenten keine MBE anbieten. Der Wettbewerb um eine wirtschaftliche Förderung wird dadurch seit über 18 Jahren eingeschränkt. Das BAMF hat zudem völlig unterschiedliche Eigenmittelquoten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Zuwendungsbetrag akzeptiert und die Zuwendungen so nach unterschiedlichem Maß bewilligt.

Unabhängig davon ist das Zuwendungsverfahren – verursacht insbesondere durch das Zentralstellenverfahren – aufwendig. Mehr als 10 % der Fördermittel kommen gar nicht der Beratung zugute.

BMI und BAMF sollten alternative Finanzierungen der MBE prüfen. Sofern BMI und BAMF an einer Förderung mit Zuwendungen im Wege der Projektförderung festhalten, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Gleichbehandlung und der Subsidiarität zu wahren. Dazu sollten die Förderrichtlinien geändert und der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger nicht ohne sachlichen Grund eingeschränkt werden. Außerdem sollten die „Kuchensstücke“ der MBE nicht ohne Berücksichtigung der Eigenmittelanteile und damit ohne Wettbewerb auf die einzelnen Träger verteilt werden. Vielmehr sollten nur die Träger gefördert werden, die anteilig die meisten Eigenmittel einbringen und so auch ihr Eigeninteresse an der MBE nachweisen. Zusätzlich sollte das BMI eine ambitionierte Mindestquote von Eigenmitteln festlegen. Gerade angesichts der vorgesehenen Absenkung des Haushaltsansatzes ist es besonders wichtig, dass Einsparpotenzial genutzt und mit den eingesetzten Mitteln möglichst viel Wirkung erzielt wird.

4.3 Stellungnahme des BMI

Das BMI hat ausgeführt, die Projektförderung habe sich bewährt und sei flexibel. Zur Auswahl der Zuwendungsempfänger hat es auf die laufende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verwiesen. Eine Fokussierung auf einzelne Träger mit den höchsten Eigenmitteln könne das bundesweite Angebot aber in Gefahr bringen. Auf Anregung des Bundesrechnungshofes sehe die ab dem Jahr 2024 geltende Förderrichtlinie für die Eigenmittel eine Mindestquote von 10 % vor.

4.4 Abschließende Bewertung

Die Argumentation des BMI ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht überzeugend. Sie geht davon aus, dass auch in Zukunft nur die bisherigen Träger gefördert werden und andere Träger außen vor bleiben. Die künftige Mindestquote von 10 % Eigenmitteln ist wenig ambitioniert und wurde im Jahr 2020 – in der Summe aller Träger – bereits übertroffen. Größere Einsparungen durch höhere Eigenmittel der Träger sind durch die Mindestquote daher unwahrscheinlich.

5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

5.1 Sachverhalt

Der wirtschaftliche Einsatz von Haushaltsmitteln setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit aller finanzwirksamen Maßnahmen angemessen untersucht wird (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BHO).

Als Planungsgrundlage muss eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung u. a. Aussagen zur Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfes beinhalten. Sie muss mögliche Handlungsalternativen aufzeigen und sich mit der Eignung verschiedener Lösungsansätze auseinandersetzen.

Bis zum Jahr 2005 finanzierte der Bund mit projektbezogenen Zuwendungen unterschiedliche Beratungsangebote für Ausländer und Spätaussiedler. Zuwendungsempfänger waren die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Das BMI entschied im Jahr 2004, auch die MBE

- als Zuwendungen im Wege der Projektförderung zu finanzieren und
- die Infrastruktur sowie die Erfahrung der bisherigen Zuwendungsempfänger zu nutzen.

Das BMI entwickelte die MBE seit dem Jahr 2005 inhaltlich zwar fort, behielt die ursprüngliche Konzeption der MBE einschließlich des Finanzierungsverfahrens aber bis heute im Wesentlichen bei. Es überlegte nicht, die Aufgabe anders zu erledigen. Die Wohlfahrtsverbände und der Bund der Vertriebenen seien bundesweit organisiert und es wolle deren Beratungswissen nutzen. Mangels Kapazitäten könne der Bund das bundesweite Beratungsangebot nicht in eigener Zuständigkeit übernehmen.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung führten BMI und BAMF zu keinem Zeitpunkt durch. Das BMI hat eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für entbehrlich gehalten, weil die MBE gesetzlich verankert sei.

Der Bundesrechnungshof hat die fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kritisiert und das BMI im September 2021 aufgefordert, diese nachzuholen. Ausgehend vom quantitativen Bedarf, dessen regionaler Verteilung und den qualitativen Beratungsanforderungen sollten alle Handlungsmöglichkeiten ermittelt und verglichen werden. Das BMI hat angekündigt, die Empfehlung umzusetzen. Das BAMF werde die Wirtschaftlichkeit untersuchen und nach jetziger Planung frühestens im März 2024 abschließen.

5.2 Würdigung und Empfehlung

Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung liegen – 18 Jahre nach Einführung der MBE und über zwei Jahre nach der Aufforderung des Bundesrechnungshofes – immer noch

nicht vor. BMI und BAMF sollten nun unverzüglich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung abschließen und auf dieser Grundlage Organisation und Finanzierung der MBE neu bewerten. Erneut weist der Bundesrechnungshof auf die ordnungsgemäße Ermittlung des Bedarfes als Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hin. Beratungsangebote anderer Stellen, insbesondere der Länder, sind zu berücksichtigen. Keine Handlungsmöglichkeit darf ausgeschlossen werden. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands des bisherigen Zuwendungsverfahrens, der auch aus der jährlichen Förderung als Projekt und dem fehlenden Wettbewerb resultiert, kommt u. a. die Vergabe eines öffentlichen Auftrags in Betracht.

5.3 Stellungnahme des BMI

Das BMI hat angeführt, das BAMF prüfe bei der laufenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterschiedliche Handlungsalternativen. Es wolle vor dem Hintergrund des aktuellen Reformprozesses dem Ergebnis aber nicht vorgreifen.

5.4 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und erwartet, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bis März 2024 abgeschlossen wird.

6 Erfolgskontrolle

6.1 Förderpolitisches Ziel

Die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle muss für jede Fördermaßnahme untersuchen, ob die förderpolitischen Ziele voraussichtlich erreicht werden.¹² Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind Grundlage für die Entscheidungen über die Fortführung bzw. Korrektur der Fördermaßnahmen. Bei Förderrichtlinien sind alle Komponenten der Erfolgskontrolle (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) durchzuführen.¹³

Ziel der MBE ist es, den Integrationsprozess durch Informationsvermittlung, professionelle Beratung und sozialpädagogische Begleitung gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. In den Förderrichtlinien ist dazu festgelegt, dass die Träger Daten aus dem Beratungsgeschehen erfassen („Controlling-Daten“). Zu den Controlling-Daten gehören in erster Linie Daten zum Beratungsprozess, z. B. zum Fallaufkommen, zum Alter und zur Aufenthaltsdauer der Ratsuchenden oder zur Beratungsmethode. Zur Wirkung der MBE sollen Daten zur

¹² VV Nummer 11a.1 zu § 44 BHO.

¹³ VV Nummer 11a.2 zu § 44 BHO.

Sprach- und Integrationsförderung und zur Stabilität des Integrationsprozesses erfasst werden. Nach Auffassung des BAMF liege ein Erfolg vor, wenn sich die Situation der Ratsuchenden während der Beratung verbessert habe (beispielsweise, wenn sich der berufliche Status von „arbeitsuchend“ während der Beratung in „beschäftigt“ ändere). Zwei Drittel der Beratungen endeten allerdings ohne Abschlussgespräch, so dass die Beratungsstellen entsprechende Daten nicht erfassen konnten. Nach Aussage des BAMF könne den Controlling-Daten auch nicht entnommen werden, inwieweit die MBE zur Zielerreichung beigetragen habe. Die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahmen sei nach Aussage des BAMF „regelmäßig zu bejahen“.

Das BAMF fasst die Controlling-Daten nachträglich in einem Jahresbericht zusammen, zuletzt für das Jahr 2020. Für die Jahre 2021 und 2022 hat es den Jahresbericht noch nicht erstellt. Das BMI gibt an, die Controlling-Daten belegten für das Jahr 2020 eine positive Auswirkung der MBE bei der Zusammenarbeit mit Regeldiensten und Verwaltungsbehörden.

6.2 Evaluationen als Erfolgskontrolle?

Mit seinem Maßgabebeschluss hat der Haushaltsausschuss im November 2022 das BMI explizit aufgefordert, „die Wirkung der Migrationsberatung [...] zu evaluieren“. Das BMI möchte ein entsprechendes Forschungsprojekt mit einer Zuwendung von voraussichtlich 350 000 Euro fördern. Ein Abschlussbericht soll bis Januar 2025 vorliegen.

6.3 Würdigung und Empfehlung

Um den förderpolitischen Erfolg kontrollieren zu können, müssen die Ziele der MBE operationalisiert sein. Die Ziele Initiierung, Steuerung und Begleitung des Integrationsprozesses müssten jeweils im Hinblick auf Inhalt, Ausmaß und Zielerreichung messbar gemacht und mit Indikatoren unterlegt werden. Die Controlling-Daten und die zusammenfassenden Jahresberichte des BAMF sind nur eingeschränkt geeignet, um auf ihrer Grundlage die nach dem Haushaltsrecht vorgesehene Erfolgskontrolle durchzuführen. Unabhängig davon liegen die Jahresberichte für 2021 und 2022 noch nicht vor. In der Folge können BMI und BAMF nicht beurteilen, inwieweit das förderpolitische Ziel der MBE erreicht wird.

Die Zielerreichung wird durch die erfassten Prozessdaten (z. B. Alter der Ratsuchenden) nicht abgebildet. Daten zur Wirkung der MBE fehlen in den meisten Fällen, weil sie nicht erfasst werden. Außerdem belegen diese Daten nicht, ob die MBE für etwaige Verbesserungen ursächlich war. Das räumt das BAMF auch ein.

Das Urteil des BAMF, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sei regelmäßig zu bejahen, ersetzt keine Prüfung, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich und die Maßnahme im Hinblick auf ihre übergeordnete Zielsetzung insgesamt wirtschaftlich war. Die Erfolgskontrolle des BAMF ist also bei allen Aspekten (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) fehlerhaft.

Mit Evaluationen können Informationen zu Förderprogrammen ermittelt werden, insbesondere zu Wirkungen. Da sie aber keine Wirtschaftlichkeitskontrolle beinhalten, können sie nicht die haushaltsrechtlich vorgegebene Erfolgskontrolle durch die obersten Bundesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen ersetzen.

BMI und BAMF müssen eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle gewährleisten. Sie sollten dazu insbesondere prüfen, ob die bislang zur Wirkung der MBE erhobenen Daten geeignet sind, die Ziele der MBE abzubilden. Außerdem müssen die Daten vollständig erfasst und ausgewertet werden.

6.4 Stellungnahme des BMI

Das BMI hat die Kritik zurückgewiesen. Das BAMF entwickle das Controlling-System ständig weiter und berücksichtige dabei auch die Hinweise des Bundesrechnungshofes. Zur Wirkungskontrolle hat das BMI auf die anstehende Evaluation und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hingewiesen.

6.5 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BAMF seiner Verantwortung nachkommt und selbst prüft, ob der förderpolitische Erfolg eingetreten ist.

7 Fazit

Das BMI hat wesentliche Elemente der Neukonzeption der Migrationsberatung aufgegeben. Die bei der Einführung der bundesfinanzierten MBE im Jahr 2005 festgestellten grundsätzlichen Defizite bestehen bis heute fort.

- Die Beratungsangebote von Bund, Ländern und Kommunen sind in der Praxis nicht klar voneinander abgegrenzt. BMI und BAMF sollten den Bedarf der MBE bestimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass nach dem AufenthG der Bund migrationsspezifische Beratung nur insoweit durchzuführen hat, soweit sie nicht von „anderen Stellen“ wahrgenommen wird.
- Das BMI sollte die MBE als befristetes Beratungsangebot auf die vorgesehene Zielgruppe beschränken.
- Durch die Förderung der Daueraufgabe MBE mit Zuwendungen für jährlich abgegrenzte Projekte besteht die Gefahr, dass faktisch langfristige Bindungen des Haushalts entstehen. BMI und BAMF sollten alternative Finanzierungen der MBE prüfen.